

ORH-Bericht 2017 TNr. 40

Freiwilliges Soziales Jahr

Jahresbericht des ORH

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) wird vom Bund und vom Freistaat gefördert. Der Bund hat seine Förderung deutlich erhöht; die ergänzende bayerische Förderung blieb erhalten.

Das Sozialministerium hat sich sogar über zutreffende Bedenken der Bewilligungsstelle hinweggesetzt, nicht zuwendungsfähige Kosten der Träger bei der Förderung zu berücksichtigen. Letztlich wurde ein Bedarf für eine ergänzende bayerische Förderung des FSJ geschaffen, den es bei den geprüften Trägern tatsächlich nicht gab.

Das Sozialministerium muss seine wiederholten Zusagen einhalten, Überfinanzierungen auszuschließen. Damit es nicht zu Überfinanzierungen kommt, ist in den entsprechenden Fällen nicht oder nur reduziert zu fördern.

Beschluss des Landtags

vom 21. Juni 2017
(Drs. 17/17326 Nr. 21)

Die Staatsregierung wird gem. Art. 114 Abs. 3 und 4 der BayHO ersucht, ein korrektes Förderverfahren für die ergänzende bayerische Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres sicherzustellen und darzulegen, wie Fälle der Überfinanzierung vermieden werden.

Dem Landtag ist bis zum 30.11.2017 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 23. November 2017
(III3/0013.01-1/2285)

Das Sozialministerium stimmt mit dem ORH überein, dass die damalige Ausgestaltung des Förderverfahrens bei einer ex-post-Betrachtung Anlass zu Beanstandungen gab. Daher sei bereits im Oktober 2015 das Vollzugsverfahren im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung für das Förderjahr 2014/15 dahingehend geändert worden, dass nicht zuwendungsfähige Ausgaben und entsprechende Kostenerstattungen nicht mehr berücksichtigt worden seien. Für das Förderjahr 2015/16 sei dies bereits beim Antragsverfahren berücksichtigt worden. Dadurch werde sichergestellt, dass nur noch auf die förderfähigen Ausgaben abgestellt werde und nur noch die Träger gefördert würden, bei denen sich eine Finanzierungslü-

cke unter Beachtung dieser Vorgaben ergebe. Dies sei gerade bei kleineren Trägern der Fall und sichere das FSJ in seiner Trägervielfalt.

Zudem gelte seit 01.09.2017 eine neue Förderrichtlinie als Rechtsgrundlage, in die die Hinweise und Anregungen des ORH eingearbeitet worden seien. So seien die zuwendungsfähigen Ausgaben abschließend aufgezählt und eine Obergrenze für die Förderfähigkeit der Seminare eingeführt worden. Ziel sei, ein korrektes Förderverfahren sicherzustellen und eine Überfinanzierung der Träger auszuschließen.

Anmerkung des ORH

Der ORH stimmt mit dem Sozialministerium darin überein, dass ein korrektes Förderverfahren sichergestellt und eine Überfinanzierung ausgeschlossen sein muss. Daher sind im Fördervollzug alle zuwendungsfähigen Einnahmen und Ausgaben beim Zuwendungsempfänger vollständig zu erfassen.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

vom 11. April 2018

Kenntnisnahme.